

Mitteilung des Senats

vom 22. Mai 1891.

1. Regulirung des Kembertikirchhofes.

Wie aus dem hierneben überreichten Bericht der Baudeputation nebst Lageplan näher zu ersehen, ist es durch das Entgegenkommen des Eigentümers des Immobiles an der Kembertistraße Nr. 22, Carl Schütte, gelungen, vorbehaltlich der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft ein Abkommen zu treffen, durch welches mittelst Freilegung der St. Kembertikirche nach der Kembertistraße eine erwünschte Verschönerung, und durch die Verlegung des dortigen Durchganges von der Kembertistraße nach dem Kembertikirchhof in die Verlängerung der Gerhardstraße eine erhebliche Verkehrsverbesserung erzielt wird, daher der Senat keinen Anstand nimmt, den Anträgen der Baudeputation seine Zustimmung zu erteilen.

Indem der Senat der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht, ersucht er, diesen Gegenstand nach §§ 49 und 50 der Verfassung als dringlich zu behandeln, da die Kembertikirche, von welcher Herr Carl Schütte das dem Staat zu übertragende Areal erworben hat, an den Vertrag nicht länger als bis zum 1. Juni 1891 gebunden ist.

Die Erklärung der Finanzdeputation, welche über die beantragte Nachbewilligung zur Äußerung aufgefordert ist, wird der Senat nachfolgen lassen.

Bericht.

Anlage.

Der Eigentümer des Immobiles an der Kembertistraße No. 22, Carl Schütte, ist seit einiger Zeit mit dem Staat in Verhandlung getreten, um den Straßengrund des Durchganges von der Kembertistraße zwischen No. 22 und 23 nach dem Kembertikirchhofe zu erwerben, was die Herstellung eines neuen Verkehrsweges in der Verlängerung der Gerhardstraße über den Kembertikirchhof als Ersatz zur Voraussetzung hatte. Es war daher, um dieses zu ermöglichen, das jetzt mit den Häusern an der Kembertistraße No. 23 und 24, und auf Kembertikirchhof No. 1—3 bebaute Grundstück der Kirche zu St. Kemberti von Herrn Schütte käuflich zu erwerben, und, so weit es für die beabsichtigte Regulirung in Frage kommt, dem Staate im Austausch zur Verfügung zu stellen. Dies ist geschehen und zwar mit der Lieferung um Michaelis 1891 Fahrniszeit, und haben alsdann die Verhandlungen, vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, zu nachstehender Verständigung geführt, zu deren Verdeutlichung der hierneben überreichte Lageplan vom 13. Mai 1891 in Bezug genommen wird.

1) Der Staat überträgt die ihm zuständigen Rechte an dem im Riß blau schraffirten Straßenareal i g k m n von etwa 94 qm Flächeninhalt, vorbehaltlich aller Privatrechte dritter, auf Herrn Carl Schütte, und übernimmt der letztere die Verpflichtung, da der gedachte Straßengrund im Kataster noch formell auf dem Namen der St. Kembertikirche eingetragen ist, das Einverständnis der letzteren mit diesem Erwerb und der demnächstigen Bebauung desselben herbeizuführen.

2) Der Staat erhält das Eigentum an dem im Lageplan rot schraffirten, jetzt wie angegeben bebauten Areal a b c d e f g h i von etwa 506 qm Flächeninhalt, frei von Lasten und Gerechtigkeiten mit der Lieferung um Michaelis 1891 Fahrniszeit, vorbehaltlich des Abbruches der gegenwärtig darauf befindlichen Häuser, welchen Herr Carl Schütte innerhalb drei Monate nach geschehener Lieferung vollenden läßt; und überträgt der letztere die von ihm durch Vertrag vom 7./12. April 1891 von der St. Kembertikirche an der vorstehend näher bezeichneten Grundfläche erworbenen Rechte auf den Staat.

3) Nachdem das Areal a b c d e f g h i des Riffes dem Staat geliefert und durch den Abbruch der darauf befindlichen Häuser frei gelegt ist, läßt der Staat auf seine Kosten auf demselben die neue Straßenanlage innerhalb drei Monate herstellen, und wird sofort nach der Fertigstellung der öffentliche Verkehr über den alten Straßengrund aufgehoben, womit dieser in die freie Benutzung des Herrn Carl Schütte als Erwerber übergeht. Dem letzteren steht für die an beiden Seiten der neuen Straße belegenen Bauplätze nach derselben das freie Ausgangsrecht zu und werden im Fall der Bebauung Vorgärten nach der neuen Straße und der Rembertistraße nicht verlangt. Dem Staat verbleibt das Eigentum an dem gesamten Straßenmaterial, einschließlich Kanal, Gas- und Wasserröhren, Gaskandelabern des bisherigen Durchganges. Die beiderseitigen Lässungen erfolgen unter Wegfall der Veräußerungsabgabe gleichzeitig auf gemeinschaftliche Kosten.

4) Als Entschädigung für das an den Staat übergehende Areal a b c d e f g h i bezahlt der letztere an Herrn Schütte nach geschehener Lieferung und Lässung die Summe von fünfzehntausend Mark.

Der Kostenaufwand des Staates besteht demnach außer diesen M. 15 000 in den von dem Bauinspektor Graepel zu M. 13 600 veranschlagten Pflaster- und Kanalisationskosten nebst M. 250 als halber Anteil zu den Kosten der Lässungen, zusammen M. 28 850, um deren Nachbewilligung gebeten wird, da der Regulierungsfonds für eine derartige Belastung nicht ausreicht.

Die Baudeputation empfiehlt die Genehmigung der Regulierung unter den angegebenen Bedingungen. Für den lebhaften Verkehr über den Rembertikirchhof wird eine erhebliche Verbesserung geschaffen, die aus dem Lageplan ersichtliche Freilegung der Kirche aber gereicht der Umgebung zu einer sehr erwünschten Verschönerung. Es ist auch schwerlich anzunehmen, daß die durch das Entgegenkommen des Herrn Schütte gebotene Gelegenheit für das Zustandekommen dieser wichtigen Regulierung im Fall der jetzigen Ablehnung nach der Bebauung des Immobiles an der Rembertistraße Nr. 22 mit Ausgang nach dem Durchgang späterhin jemals unter günstigeren Bedingungen zu erzielen sein würde.

Hiernach stellt die Baudeputation den ergebensten Antrag

ihr die Ermächtigung zu erteilen, zum Zweck der Regulierung des Rembertikirchhofes durch den Austausch der näher bezeichneten Grundstücke unter den angegebenen Bedingungen den Vertrag mit Herrn Carl Schütte definitiv abzuschließen und zur Deckung der demselben zu zahlenden Entschädigung, der Pflaster- und Kanalisationskosten, sowie der halben Lässigungskosten die Summe von M. 28 850 nachzubewilligen.

Die Baudeputation.

Hermann Gröning. August Tebelmann.

2. Zollanschluß.

Der Senat hat seinen Kommissaren bei der Deputation für den Zollanschluß Herrn Senator Gildemeister beigeordnet.